



Satzung **über das Friedhofs- und Bestattungswesen**

in der Stadt Wassenberg vom 15.10.2008

Aufgrund des § 114 a in Verbindung mit den §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW 1994 S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW S. 514), des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW S. 313) und des § 2 der Satzung der Stadt Wassenberg über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtbetrieb Wassenberg“ vom 21. Oktober 2002 hat der Verwaltungsrat des Stadtbetriebes Wassenberg in seiner Sitzung vom 25.09.2008 folgende Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Wassenberg gelegene und vom Stadtbetrieb Wassenberg verwalteten Friedhöfe und deren Einrichtungen:
- a) Waldfriedhof Wassenberg, Bergstraße
 - b) Friedhof Wassenberg, Roermonder Straße (früh. jüd. Gemeinde)
 - c) Friedhof Birgelen, Am Kämpchen
 - d) Friedhof Effeld, Effelder Straße
 - e) Friedhof Orsbeck, Grüner Weg/Johannes-Gehlen-Straße
 - f) Friedhof Ophoven, Marienstraße/Schützenstraße
 - g) Friedhof Myhl, St.-Johannes-Straße
 - h) Friedhof Steinkirchen, Martinusstraße

Für Ehrenfriedhofsteile gilt diese Friedhofssatzung nur insoweit, als im Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) in der Neufassung vom 29.01.1993 (BGBl. I. S. 179) nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Der Friedhof Roermonder Straße (früh. jüd. Gemeinde) ist außer Dienst gestellt.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten der Stadt Wassenberg (Friedhofsträger). Sie dienen der Bestattung aller Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten), die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Wassenberg waren oder hier Aufenthalt hatten sowie derjenigen, die ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Auf Antrag kann der Stadtbetrieb nach pflichtgemäßem Ermessen die Bestattung anderer Personen (Ortsfremde) zulassen.

Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Stadt Wassenberg sind.

- (2) Als ortsfremd gelten alle Personen, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens oder zum Zeitpunkt der Antragstellung für die Verleihung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte/Urnengrabstätte ihren Wohnsitz außerhalb des Gebietes der Stadt Wassenberg haben.

§ 3

Bestattungbezirke

Das Stadtgebiet wird nicht in Bestattungsbezirke eingeteilt. Für die Bestattung Verstorbener stehen die Friedhöfe nach § 1 Abs. 1 wahlweise zur Verfügung.

§ 4

Schließung (Benutzungsbeschränkung, Außerdienststellung, Entwidmung) von Friedhöfen

- (1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichem Grund durch Beschluss des Verwaltungsrates ganz oder teilweise in der Benutzung beschränkt , außer Dienst gestellt oder entwidmet werden.
Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
- (2) Die Beschränkung der Benutzung des gesamten Friedhofes oder von Friedhofsteilen hat zur Folge, daß keine neuen Nutzungsrechte mehr vergeben werden.

Durch die Außerdienststellung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen.

Durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren.

- (3) Jeder Beschluss über die Beschränkung, Außerdienststellung und Entwidmung ist ortsüblich öffentlich bekanntzumachen.
- (4) Im Falle der Entwidmung erfolgen die erforderlichen Umbettungen vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungsrechte auf Kosten des Stadtbetriebes Wassenberg. Die Termine für die Umbettungen sind mindestens einen Monat zuvor öffentlich bekanntzumachen.
Außerdem sollen die Umbettungstermine
 - a) bei Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten und Wiesengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen und
 - b) bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten -soweit erreichbar- rechtzeitig mitgeteilt werden.
- (5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 4 werden vom Stadtbetrieb Wassenberg kostenfrei hergerichtet. Die bestehenden Nutzungsrechte werden auf die Ersatzgrabstätten übertragen.

§ 5

Gesamtpläne und Belegungspläne

Die Festlegungen in dem für jeden Friedhof geltenden Gesamtplan sowie in den Belegungsplänen sind verbindlich. Der Gesamtplan enthält die Friedhofsgrenzen, die Friedhofswege sowie die Flure und deren Bezeichnung. Die Flurbelegungspläne enthalten die Lage der Grabstätten und deren nummernmäßige Bezeichnung. Die Festsetzungen über die Gestaltung der Grabstätten erfolgen nach Maßgabe dieser Satzung.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Der Stadtbetrieb Wassenberg kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlaß vorübergehend untersagen.

§ 7

Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder Besucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege ohne Genehmigung des Stadtbetriebes Wassenberg mit Fahrzeugen aller Art zur befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung des Stadtbetriebes Wassenberg zu fotografieren,
 - e) Druckvorschriften zu verteilen ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Sammlungen aller Art durchzuführen,
 - g) Abraum und Abfallstoffe außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h) die Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedigungen, Hecken und Absperrungen zu übersteigen sowie Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Hunde, die an der Leine geführt werden.
- (3) Der Stadtbetrieb Wassenberg kann Ausnahmen zulassen, soweit dies mit der Ordnung auf dem Friedhof vereinbar ist.
- (4) Die ordnungsbehördlichen Vorschriften über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen werden durch diese Vorschriften nicht berührt.
- (5) Personen, die wiederholt gegen die Vorschriften nach Abs. 1 und 2 verstoßen haben, können vom Stadtbetrieb Wassenberg auf Zeit oder Dauer vom Betreten eines Friedhofes oder aller Friedhöfe ausgeschlossen werden.
§ 8 Abs. 5 bleibt unberührt.

§ 8

Gewerbetreibende

- (1) Zur gewerbsmäßigen Ausführung von Arbeiten auf den Friedhöfen sind nur Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende zugelassen, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und

- b) für sich oder ihre Geschäftsführer den Nachweis der abgelegten Meisterprüfung oder die Berechtigung zur Ausbildung von Lehrlingen erbringen.

Der Stadtbetrieb Wassenberg kann Ausnahmen zulassen.

- (2) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung zu beachten.
Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit an Friedhofs- und Grabanlagen schuldhaft verursachen und stellen den Stadtbetrieb Wassenberg insoweit von allen Ansprüchen frei.
- (3) Unbeschadet des § 7 Abs. 2 Buchstabe c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur an Werktagen, montags bis freitags bis zur Schließung der Friedhöfe, jedoch nur bis 17.00 Uhr, durchgeführt werden. An Samstagen sind in der Zeit vom 01.03. bis 30.10. bis 12.00 Uhr mittags Pflegearbeiten an Grabanlagen gestattet.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum, auch nicht in den Abfallkörben und Abraumsammelstellen ablagern.
Maschinen und Werkzeuge dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (5) Gewerbetreibende, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Satzung verstoßen haben, oder bei denen die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann der Stadtbetrieb Wassenberg die Ausübung des Gewerbes auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 9

Allgemeines

- (1) Erdbestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung der Stadt Wassenberg, die diese Aufgabe für den Stadtbetrieb Wassenberg erfüllt, anzumelden. Der Anmeldung ist die Sterbeurkunde bzw. die Bescheinigung für die Bestattung beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorhandenen Wahlgrabstätte/Urnengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

- (2) Erdbestattungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach dem Tode, erfolgen. Aschen müssen spätestens 3 Monate nach der Einäscherung bestattet werden.
Leichen und Aschen, die nicht innerhalb dieser Fristen beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte, bzw. Urnenreihengrabstätte beigesetzt. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Diese muss bei Erdbestattungen 48 Stunden vor Ablauf der Frist schriftlich bei Friedhofsverwaltung vorliegen. Besondere Leistungen der Stadt müssen 48 Stunden vor der Bestattung beantragt werden.
- (3) Der Stadtbetrieb Wassenberg setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Reihenfolge der Anmeldungen regelt die Reihenfolge der Bestattungen.

§ 10 Särge und Urnen

- (1) Unbeschadet der Regelung des § 23 sind Bestattungen grundsätzlich in Särgen bzw. Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Stadtbetrieb Wassenberg auf schriftlichen Antrag die Bestattung ohne Sarg gestatten.
- (2) Die Säрге müssen fest gefugt und so abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von Flüssigkeit ausgeschlossen ist. Säрге aus dauerhaften Kunststoffen, Metall und anderen schwer vergänglichen Stoffen sind nicht zulässig.
- (3) Die Säрге sollen eine Länge von 2,05 m, eine Höhe von 0,70 m und eine Breite von 0,70 m nicht überschreiten. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist dieses bei der Anmeldung der Friedhofsverwaltung unaufgefordert mitzuteilen.

§ 11 Ausheben der Gräber

- (1) Alle Gräber werden auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung durch den Stadtbetrieb Wassenberg ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Sofern die Bestattung in einer bereits verliehenen Wahlgrabstätte erfolgen soll, müssen die Bepflanzungen und sonstiger Grabschmuck, vorhandene massive Einfassungen usw. mit Ausnahme stehender Grabmale durch den Nutzungsberechtigten oder eine von ihm beauftragte Fachfirma unverzüglich entfernt werden.
- (3) Die Tiefe der Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 12 Ruhezeiten

Für die in den einzelnen Stadtteilen gelegenen Friedhöfe gelten für Leichen und Aschen folgende Ruhezeiten bis zur Wiederbelegung:

1.	Leichen von Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	=	25 Jahre
2.	Aschen von Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr		25 Jahre
3.	Leichen von Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr	=	30 Jahre
4.	Aschen von Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr	=	30 Jahre

§ 13 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Zustimmung des Stadtbetriebes Wassenberg. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte innerhalb der Stadt Wassenberg sind nicht zulässig. § 4 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Angehörigen des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenreihengrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Sind mehrere Angehörige bzw. Nutzungsberechtigte vorhanden, ist der Antrag von allen gemeinsam zu stellen.
- (4) Mit dem Friedhofsträger ist der Zeitpunkt einer Umbettung abzustimmen.
- (5) Schäden, die an den benachbarten Grabstätten und an Friedhofsanlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu ersetzen.
- (6) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.
- (7) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

- (8) Bei allen auf die Erstbelegung in Wahlgrabstätten/Urnengrabstätten nach Ablauf der Ruhezeit folgenden Beisetzungen werden die verbliebenen Leichen- und Aschenreste tiefer gebettet.

IV. Grabstätten

§ 14

Allgemeines

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Wassenberg. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Reihengrabstätten
 - b) Urnenreihengrabstätten
 - c) Wiesenreihengrabstätten/Wiesenuarnenreihengrabstätten
 - d) Wiesenwahlgrabstätten
 - e) anonymen Grabstätten und Gemeinschaftsgrabstätte für Tot- und Fehlgeburten sowie aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrüchte (gilt nur für den Friedhof Wassenberg)
 - f) Wahlgrabstätten
 - g) Wahlgrabstätten in gewünschter Lage
 - h) Urnenwahlgrabstätten/Wiesenuarnenwahlgrabstätten
 - i) Urnenkammern (Kolumbarium – nur auf dem Friedhof Wassenberg-)
 - j) Erbbegräbnisstätten
 - k) Aschenstreufeld
 - l) Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft¹
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Änderung bzw. Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstätte.

Normale Beeinträchtigungen durch Bäume, andere Pflanzen und Friedhofseinrichtungen sind zu dulden.

- (4) Zugewiesene, verliehene oder erworbene Nutzungs- und Gestaltungsrechte an Grabstätten können vor Ablauf der Ruhezeit von Nutzungsberechtigten oder Angehörigen auf Antrag zurückgegeben werden. Ein durch die vorzeitige Rückgabe bis zum Ablauf der Ruhezeit entstehender Pflege- und Unterhaltungsaufwand abgeräumter Flächen ist neben dem Aufwand für das Abräumen gesondert und zusätzlich zu erstatten.

§ 15 **Reihengrabstätten**

- (1) Reihengrabstätten sind einstellige Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall nur für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugewiesen werden.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - b) Reihengrabstätten für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr
- (3) An Reihengrabstätten haben die Angehörigen für die Dauer der Ruhezeit des Bestatteten das Grabgestaltungsrecht und die Pflegepflicht im Rahmen dieser Satzung.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern nach Ablauf der Ruhezeit wird mindestens drei Monate vorher im Amtsblatt der Stadt Wassenberg und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht. Innerhalb der bekanntgemachten Abräumungsfrist können die Verfügungsberechtigten die Grabanlagen auf ihre Kosten entfernen. Nach Ablauf der Frist kann der Verfügungsberechtigte keinen Anspruch mehr erheben. Die noch bestehenden Grabanlagen werden dann vom Stadtbetrieb Wassenberg beseitigt.

§ 16 **Wiesenreihengrabstätten**

- (1) Wiesenreihengrabstätten sind einstellige Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall nur für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugewiesen werden. Sie werden nach der Bestattung mit Rasen eingesät und als Grabmal ist lediglich entlang der Kopfseite der Grabstätte eine liegende, bodenbündig eingelassene Steinplatte zulässig (Maße vgl. § 29).

Die Steinplatte hat im Allgemeinen die Stärke von 5 cm; die Beschriftung darf nur in Gravur erfolgen. Das Aufbringen von aufliegenden Buchstaben, Ornamenten o.ä. ist unzulässig.

Wiesenreihengrabstätten dürfen nicht bepflanzt und auch nicht mit zusätzlichen Aufbauten (z.B. Halterungen für Grableuchten u.ä.) bestückt werden.

Darüber hinaus ist das Aufstellen von Grabschmuck nur auf der Steinplatte und beschränkt auf den Zeitraum vom 01.11. des laufenden Jahres bis 28.02. des Folgejahres zulässig.
- (2) Das Abräumen von Wiesenreihengrabfeldern nach Ablauf der Ruhezeit wird mindestens drei Monate vorher im Amtsblatt der Stadt Wassenberg und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht. Innerhalb der bekanntgemachten Abräumungsfristen können die Verfügungsberechtigten die Bodengedenkplatte auf ihre Kosten entfernen. Nach Ablauf der Frist kann der Verfügungsberechtig-

tigte keinen Anspruch mehr erheben. Die noch bestehenden Grabanlagen werden dann vom Stadtbetrieb Wassenberg beseitigt.

§ 17

Urnenreihengrabstätten/Wiesenurnenreihengrabstätten

Urnenreihengrabstätten und Wiesenurnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche (Urne) zugewiesen werden. In einer Urnenreihengrabstätte kann eine Aschurne bestattet werden. Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten (§15) entsprechend auch für Urnenreihengrabstätten sowie Wiesenreihengrabstätten (§16) entsprechend für Wiesenurnenreihengrabstätten.²

§ 18

Anonyme Grabstätten und Gemeinschaftsgrabstätte für Tot- und Fehlgeburten sowie aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrüchte

- (1) Anonyme Grabstätten sind einstellige Grabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall nur für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugewiesen werden. Sie werden nach der Bestattung mit Rasen eingesät und erhalten keine äußere Kennzeichnung durch Grabmale und dergleichen. Auch sind Bepflanzungen jeglicher Art nicht gestattet.
- (2) Die Beisetzung von Tot- und Fehlgeburten, die nicht dem Bestattungszwang unterliegen, sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht können durch den Nutzungsberechtigten in der Gemeinschaftsgrabstätte erfolgen. Die beabsichtigte Beisetzung hat der Nutzungsberechtigte dem Stadtbetrieb, der den Bereich innerhalb des Bestattungsfeldes festlegt, rechtzeitig anzuzeigen. Die Gestaltung der Gemeinschaftsgrabstätte obliegt ausschließlich dem Stadtbetrieb. Für die Gemeinschaftsgrabstätte, die mit einem zentralen Gedenkstein gekennzeichnet ist, gelten im Übrigen die Vorschriften über anonyme Grabstätten.

§ 19

Wiesenwahlgrabstätten

- (1) Wiesenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Der Wiedererwerb (Verlängerung) eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.

- (2) Es wird unterschieden zwischen ein- und mehrstelligen Wiesenwahlgrabstätten, die in numerischer Reihenfolge auf den jeweils ausgewiesenen und zur Belegung anstehenden Wiesengrabfeldern vergeben werden.
Sie werden nach der Bestattung mit Rasen eingesät und es wird nur das Anbringen einer Bodengedenkplatte gestattet. Die besonderen Bestimmungen des § 16 Abs. 1 hinsichtlich Gestaltung der Grabfläche und der Beschaffenheit des Grabmales gelten entsprechend auch für Wiesenwahlgrabstätten.
- (3) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die sonstigen Vorschriften für Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Wiesenwahlgrabstätten.

§ 20 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
Wahlgrabstätten können auch vor Eintritt eines Beisetzungsfalles erworben werden (gewünschte Lage). Der Wiedererwerb (Verlängerung) eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
- (2) Es wird unterschieden zwischen ein- und mehrstelligen Wahlgrabstätten in numerischer Reihenfolge bzw. in gewünschter Lage.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte vorher schriftlich hingewiesen. Falls der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, erfolgt eine Beschilderung der Grabstätte.
- (5) Das Nutzungsrecht kann vor Ablauf der Verleihungszeit weiter erworben werden. Ein noch bestehendes Nutzungsrecht und eine wieder erworbene Nutzungszeit dürfen jedoch einen Zeitraum von 30 Jahren nicht überschreiten.

Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung oder Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.³

- (6) Der Inhaber des Nutzungsrechtes (Verfügungsberechtigte) kann das Nutzungsrecht nicht auf andere Personen übertragen.

Im Falle seines Ablebens geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten; und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf Kinder und deren Ehegatten,
- c) auf die Eltern,
- d) auf die Geschwister.

Innerhalb der Gruppen b) und d) entscheidet das Alter über die Rangfolge im Nutzungsrecht.

Das Nutzungsrecht der unter b) genannten Ehegatten erlischt, wenn die Ehe rechtskräftig geschieden wird.

- (7) Entscheidungen über Nutzungsrechte trifft in Zweifelsfällen der Stadtbetrieb Wassenberg.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte und dessen Angehörige haben im Rahmen der Friedhofssatzung das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden.

Als Angehörige gelten die in Abs. 7, Buchstaben a) bis d) aufgeführten Personen.

Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.

- (9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
Nach der Rückgabe des Nutzungsrechts kann der Stadtbetrieb Wassenberg über die Grabstätte anderweitig verfügen.

§ 21 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnengrabstätten,
 - b) Wiesenurnenreihengrabstätten
 - c) Grabstätten für Erdbeisetzungen.
- (2) Urnengrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.

Es können in einem Urnengrab bis zu 4 Aschen Verstorbener einer Familie beigesetzt werden.

In Sonderfällen ist die Beisetzung einer Asche in einer belegten Wahlgrabstätte für Erdbeisetzungen möglich.

- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten sowie die Vorschriften für Wiesenwahlgrabstätten (§ 19) entsprechend für Wiesenurnenreihengrabstätten.⁴

§ 22

Erbbegräbnisstätten

- (1) Auf Antrag werden Erbbegräbnisstätten für eine Nutzungsdauer von 99 Jahren verliehen.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Erbbegräbnisstätten.

§ 23

Aschenstreufeld

Ein Aschenstreufeld wird nur auf dem Waldfriedhof Wassenberg, Bergstraße, eingerichtet. Die Asche wird auf einem vom Friedhofsträger festgelegten Bereich des Friedhofes durch Verstreuen beigesetzt, wenn der Verstorbene dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat.

Dem Stadtbetrieb Wassenberg ist vor Verstreuung der Asche die Verfügung von Todes wegen im Original vorzulegen.

§ 24

Urnenkammern (Kolumbarien)

Kolumbarien sind nischenartige Urnenwahlgrabstätten, die in Mauern, Terrassen und Hallen eingerichtet werden. Entsprechend der Bauart können in einer Grabnische bis zu zwei Urnen bestattet werden. Die Grabnischen werden in numerischer Reihenfolge vergeben; ein Wahlrecht für eine bestimmte Grabnische besteht nicht. Das Nutzungsrecht wird auf Antrag für die Dauer von 30 (Nutzungszeit) Jahren verliehen. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes wird die Asche im Aschenstreufeld verstreut, falls der Nutzungsberechtigte keine andere Form der Bestattung wünscht.

Ein Kolumbarium ist derzeit nur auf dem Waldfriedhof Wassenberg in der alten Friedhofskapelle eingerichtet.

§ 25

Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

Die Sorge für die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft wird durch das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft vom 29.01.1993 (BGBl. I 1993, S. 179) in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

V. Gestaltung und Größe der Grabstätten

§ 26

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

Nicht zugelassen sind insbesondere:

- Bäume,
- Einzäunungen jeder Art,
- Aufstellen von Bänken,
- das Bestreuen der Grabstätte mit Kies, Splitt, Asche, Kunststoff,
- das Aufstellen unwürdiger Gefäße, wie Konservendosen etc.

(2) Für die Grabstätten gelten folgende Größen:

a)	Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lj.	1,20 m x 0,60 m
b)	Reihengrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 5. Lj.	2,10 m x 0,90 m
c)	Wiesengrabstätte/anonyme Grabstätte	2,10 m x 0,90 m
d)	Wiesenwahlgrabstätte je Stelle	2,10 m x 0,90 m
e)	Urnenreihengrabstätte	0,70 m x 0,70 m
f)	Urnenwahlgrabstätte	1,00 m x 1,00 m
g)	Wahlgrabstätte –einstellig-	2,10 m x 0,90 m
h)	Doppelwahlgrabstätte	2,10 m x 2,20 m
i)	Wiesenurnenreihengrabstätte	1,00 m x 1,00 m
j)	Wiesenurnenwahlgrabstätte	1,50 m x 1,50 m ⁵

Andere Maße bedürfen der Genehmigung des Stadtbetriebes Wassenberg und sind vorab bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen.

(3) Die unter Abs. 2 genannten Größen sind Außenmaße, d.h., Einfassungen oder Einfriedungen dürfen den Größenrahmen nicht überschreiten.

(4) Der Abstand zwischen zwei Grabstellen beträgt 0,40 m, gemessen jeweils von der äußeren Umrandung; die Breite der Wege zwischen 2 Grabreihen beträgt 1,10 m.

VI. Grabmale und Einfassungen

§ 27

Wahlmöglichkeiten

Die Grabflure auf den Friedhöfen unterliegen besonderen Gestaltungsanforderungen, die durch die Friedhofssatzung festgelegt sind.

Es werden nach Bedarf auf dem Friedhof Steinkirchen Grabstätten (§ 14 Abs. 2) eingerichtet, die keinen besonderen Gestaltungsanforderungen unterliegen. Dies ist bei der Anmeldung der Bestattung oder beim Wahlgraberwerb festzulegen.

§ 28

Allgemeines

- (1) Für jede Grabstätte ist nur ein Grabmal zugelassen. Wenn die Anbringung weiterer Inschriften an dem Grabmal nicht möglich ist, können weitere Beisetzungen durch bescheidene, sich dem Gesamtbild von Grabstätte und Grabmal unterordnende liegende Platten kenntlich gemacht werden. Zusatzmale müssen aus demselben Material bestehen und dieselbe Bearbeitung aufweisen.
- (2) Die Größe der Grabmale muß in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätten stehen. Die Steinstärke muß die Standsicherheit der Grabmale gewährleisten. Liegende Grabmale sollen auf Grabeinteilungen für Erdbeisetzungen 1/5 der bepflanzbaren Grabstättengröße nicht überschreiten. Firmenbezeichnungen dürfen in unauffälliger Weise seitlich an den Grabmalen angebracht werden.
Die liegenden Grabgedenktafeln bei Wiesengrabstätten müssen bündig mit der Rasenfläche angelegt werden, so daß ein Mähen der gesamten Fläche möglich ist.
- (3) Als provisorische Grabmale sind Holztafeln, nicht größer als 30 x 40 cm, erlaubt, sowie Holzkreuze, nicht höher als 60 cm über Erdboden.

§ 29

Grabstätten mit besonderen Gestaltungsanforderungen

- (1) Die Grabmale müssen sich hinsichtlich der Werkstoffe, ihrer Bearbeitung und Gestaltung entsprechend den Grabmalbestimmungen der Umgebung anpassen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natur- oder Kunststeine, Holz (nur handwerklich bearbeitete Male) und Metalle verwendet werden.
- (3) Für die Gestaltung und Bearbeitung gilt folgendes:
 - a) bei allseitig sichtbaren Grabmalen sind alle Sichtflächen gleichwertig zu bearbeiten,

- b) die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein. Wird zusätzlich ein Sockel verwendet, muß er dieselbe Gesteinsart und Bearbeitung aufweisen,
c) Schriften, Ornamente und Symbole sollen nur aus demselben Material wie dem des Grabmals bestehen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein,
d) nicht zugelassen sind Materialien wie Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Ölfarbenanstrich auf Natursteindenkmalen sowie Inschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen.
- (4) Auf den Waldfriedhöfen in Wassenberg, Birgelen und Myhl sowie den parkähnlich angelegten Friedhöfen in Orsbeck und Ophoven dürfen die Grabstätten mit Einfassungen (z.B. Stein, Holz, Aluminium) versehen werden. Sie gelten als gestaltungsfreie Bereiche.
Auf dem Friedhof in Effeld sind der alte Bereich (Grabfelder A-D und J) und der neu angelegte Teil (Grabfelder K-M) gestaltungsfreie Bereiche. Im Bereich hinter der Friedhofshalle (Grabfelder F-H) sind nur Heckeneinfassungen erlaubt.
- (5) Grabmale sind in folgenden Abmessungen zulässig:
- | | | |
|----|--|---|
| a) | <u>auf Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr</u> | |
| | - aufrechtes Mal | Höhe bis 0,80 m; Breite bis 0,40 m |
| b) | <u>auf Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr</u> | |
| | - aufrechtes Mal | Höhe bis 1,50 m; Breite bis 0,60 m |
| c) | <u>auf Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen</u> | |
| | - aufrechtes Mal 1-stellig | Höhe bis 1,50 m; Breite bis 0,90 m |
| | - aufrechtes Mal 2-stellig | Höhe bis 1,50 m; Breite bis 1,50 m |
| | - aufrechtes Mal 3-stellig | Höhe bis 1,50 m; Breite bis 2,00 m |
| d) | <u>auf Urnenwahlgrabstätten</u> | |
| | - liegendes Mal | Tiefe bis 1,00 m; Breite bis 1,00 m |
| | - aufrechtes Mal | Höhe bis 0,80 m; Breite bis 0,60 m |
| e) | <u>auf Urnenreihengrabstätten</u> | |
| | - liegendes Mal | Tiefe bis 0,70 m; Breite bis 0,70 m |
| | - aufrechtes Mal | Höhe bis 0,60 m; Breite bis 0,40 m ⁶ |
| f) | <u>auf Wiesenreihengrabstätten</u> | |
| | - liegendes Mal | Tiefe 0,40 m; Breite 0,50 m |
| g) | <u>auf Wiesenwahlgrabstätten</u> | |
| | - liegendes Mal 1-stellig | Tiefe 0,40 m; Breite 0,50 m |
| | - liegendes Mal 2-stellig | 2 x Tiefe 0,40 m; Breite 0,50 m |
| | alternativ | 1 x Tiefe 0,40 m; Breite 1,00 m |
| h) | <u>auf Wiesenurnenreihengrabstätten</u> | |
| | - liegendes Mal | Tiefe 0,40 m; Breite 0,40 m |

- i) auf Wiesenurnenwahlgrabstätten
- liegendes Mal Tiefe 0,80 m; Breite 0,80 m ⁷

§ 30

Grabstätten ohne besondere Gestaltungsanforderungen (nur Friedhof Steinkirchen)

Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen, sofern die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt.

§ 31

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Stadtbetriebes Wassenberg. Sie muss bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden.
- (2) Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen und müssen den Grabmalentwurf mit Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10, unter Angabe des Materials, seines Farbtons, seiner Bearbeitung sowie der Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole enthalten.
- (3) Der Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen einschl. Grabeinfassungen bedarf ebenfalls der vorherigen Zustimmung des Stadtbetriebes Wassenberg. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Kreuze zulässig.

§ 32

Anlieferungen

Beim Anliefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind den Friedhofsbediensteten auf Verlangen vorzulegen:

- a) die Genehmigung zur Aufstellung von Grabzeichen und Grabeinfassungen,
- b) Berechtigungsnachweis zur Nutzung der städt. Friedhöfe zwecks Ausübung des Gewerbes.

§ 33**Fundamentierung und Befestigung**

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzung von Grabmalen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes zu befestigen. Die Oberkante des Fundamentes muß mindestens 5 cm unter der Geländehöhe liegen.
- (2) Die Fundamentierung der Grabeinfassungen darf nicht im Grabbereich vorgenommen werden. Die Maße der Einfassung sind an die satzungsmäßig festgesetzte Grabgröße gebunden.

§ 34**Unterhaltung**

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihen-, Urnenreihen- und Wiesengrabstätten der Antragsteller, bei Wahl- und Urnengrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die Antragsteller bzw. die Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei akuter Gefahr kann der Stadtbetrieb Wassenberg auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.

Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Stadtbetrieb Wassenberg berechtigt, dies auf Kosten der Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Sichergestellte Grabmale oder Teile davon werden nicht länger als 3 Monate aufbewahrt.

Sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wassenberg und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird. Sie stellen insoweit den Stadtbetrieb Wassenberg von allen Ansprüchen frei.
- (4) Der Stadtbetrieb Wassenberg übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die durch Dritte an Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen angerichtet werden.

§ 35 **Entfernung**

- (1) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Stadtbetriebes Wassenberg entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Stadtbetriebes Wassenberg. Sofern Wahlgrabstätten vom Stadtbetrieb Wassenberg abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (3) Grabmale, die der Genehmigung nicht entsprechen, sind innerhalb der vom Stadtbetrieb Wassenberg gesetzten Frist zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Stadtbetrieb Wassenberg diese Grabmale auf Kosten des Antragstellers entfernen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 36 **Allgemeines**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des **§ 26** hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. § 8, Abs. 4, Satz 3 bleibt unberührt.⁸
- (2) Die Höhe der Grabhügel darf 10 cm nicht überschreiten. Die Art ihrer Gestaltung ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und Instandsetzung ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der nächste Angehörige des Verstorbenen, bei Wahl- und Urnengrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes. Abs. 7 bleibt unberührt.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können diese selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.
- (5) Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb sechs Wochen nach der Belegung, Wahl- und Urnengrabstätten sofort nach Erwerb der Nutzungs-

rechte oder innerhalb von zwei Monaten nach jeder Beisetzung gärtnerisch hergerichtet und gepflegt werden.

- (6) Der Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Gehölze kann auf Kosten der Berechtigten angeordnet werden.
- (7) Der Stadtbetrieb Wassenberg kann verlangen, dass die Verantwortlichen nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit die Grabstätte abräumen.
- (8) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der Friedhofsanlagen außerhalb der Grabstätten obliegt dem Stadtbetrieb Wassenberg.

§ 37

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 34, Abs. 3) auf schriftliche Aufforderung des Stadtbetriebes Wassenberg die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wassenberg und ein achtwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten vom Stadtbetrieb Wassenberg abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.

Bei Wahl-, bzw. Urnengrabstätten wird das Nutzungsrecht ohne Entschädigung vom Stadtbetrieb Wassenberg entzogen. Nach Abräumung der Gräber bzw. Entziehung des Nutzungsrechtes fällt das gesamte Grabzubehör entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Stadtbetriebes Wassenberg. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wassenberg und ein achtwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen.

In dem Entziehungsbescheid wird der jeweilige Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb eines Monats seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verantwortliche wird in den schriftlichen Aufforderungen und der öffentlichen Bekanntmachung auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen hingewiesen.⁹

- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1, Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann der Stadtbetrieb Wassenberg den Grabschmuck entfernen.

**VIII. Leichenräume/-aufbewahrungsvorrichtungen,
Friedhofshallen und Trauerfeiern**

§ 38

Leichenräume/-aufbewahrungsvorrichtungen

- (1) Die Leichenräume/-aufbewahrungsvorrichtungen dienen der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung und dürfen nur mit Erlaubnis des Stadtbetriebes Wassenberg oder in Begleitung eines Friedhofsbediensteten benutzt bzw. betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der vereinbarten Zeiten aufsuchen. Am Tage der Beisetzung ist ein Öffnen der Särge nicht mehr gestattet. Im Übrigen werden Särge ständig geschlossen gehalten.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen werden in besonderen Leichenzellen aufgestellt. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Amtsarztes.
- (4) Verstorbene, bei denen seit Eintritt des Todes bereits 120 Stunden verstrichen sind, müssen in die dafür vorgesehenen Kühlräume aufgenommen werden.
- (5) An meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbene, sowie solche, bei denen seit Eintritt des Todes bereits 120 Stunden verstrichen sind, können auf ordnungsbehördliche Anordnung ohne Aufnahme in einem Leichenraum direkt beigesetzt werden.
- (6) Die Herausgabe eines/r ordnungsgemäß aufgenommenen Verstorbenen bedarf einer schriftlichen Anordnung der dazu befugten Behörden oder Anstalten.

§ 39

Friedhofshallen und Trauerfeiern

- (1) Alle Beisetzungen und Bestattungen erfolgen von den Friedhofshallen aus; Ausnahmen sind nur mit ordnungsbehördlicher Zustimmung möglich.
- (2) Trauerfeiern finden in den dafür vorgesehenen Friedhofshallen statt.
- (3) Die Benutzung von Friedhofshallen kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) Jede Musik- und Gesangdarbietung und Lautsprecherübertragungen auf den Friedhöfen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stadtbetriebes Wassenberg.

- (5) Trauerfeiern an offenen Särgen sind nicht zulässig.

§ 40 Gedenkfeiern

Die Erlaubnis zu Totengedenkfeiern auf den Friedhöfen oder an Mahnmalen ist mindestens einen Monat vorher schriftlich beim Stadtbetrieb Wassenberg zu beantragen.

§ 41 Besondere Beisetzungsriten

Erfordert die Beisetzung von Angehörigen bestimmter Konfessionen besondere Beisetzungsriten, so ist hierüber in Anlehnung an die Vorschriften dieser Satzung eine besondere Vereinbarung abzuschließen.

IX. Schlußvorschriften

§ 42 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche der Stadtbetrieb Wassenberg bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Sollen nach Inkrafttreten dieser Satzung Grabstätten hergerichtet, Denkmale aufgestellt oder Einfassungen verlegt werden, gilt diese Satzung.

§ 43 Haftung

Der Stadtbetrieb Wassenberg haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ebenso haftet der Stadtbetrieb Wassenberg nicht für Schäden an Grabzubehör beim Öffnen und Schließen von Gräbern.

Der Stadtbetrieb Wassenberg überprüft in regelmäßigen Abständen die Sicherheit in den einzelnen Friedhofsteilen. Darüber hinausgehende Obhuts- und Überwachungspflichten bestehen nicht.

§ 44 Gebühren

Für die Benutzung der vom Stadtbetrieb Wassenberg verwalteten Friedhöfe und deren Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 45 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 7 Abs. 1 sich nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält und den Anordnungen des Friedhofspersonals nicht Folge leistet,
2. entgegen § 7 Abs. 2 ohne Genehmigung des Stadtbetriebes Wassenberg Wege mit Fahrzeugen befährt (ausgenommen Kinderwagen und/oder Rollstühle), Waren und gewerbliche Dienst anbietet, Arbeiten an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung ausführt, gewerbsmäßig fotografiert, Druckschriften verteilt, Sammlungen durchführt, Abraum und Abfallstoffe außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert, Einfriedigungen und Anlagen verunreinigt und beschädigt sowie Tiere mitbringt, sofern es sich nicht um an der Leine geführte Hunde handelt,
3. entgegen § 8 Abs. 1 gewerbsmäßige Arbeiten ausführt, ohne den dort vorgeschriebenen Anforderungen zu entsprechen,
4. als Gewerbetreibender entgegen § 8 Abs. 3 und 4 gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen außerhalb der dort vorgeschriebenen Zeiten durchführt, dort Abraum ablagert oder Maschinen und Werkzeuge an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe reinigt,
5. als Nutzungsberechtigter entgegen § 11 Abs. 2 Bepflanzungen, sonstigen Grabschmuck sowie massive Einfassungen nicht unverzüglich entfernt bzw. entfernen lässt,
6. entgegen § 13 Abs. 4 den Zeitpunkt einer Umbettung nicht mit dem Friedhofsträger abspricht,
7. entgegen § 26 auf Grabstätten Bäume pflanzt, Einzäunungen (jeder Art) errichtet, Bänke aufstellt, eine Grabstätte mit Kies, Splitt, Asche oder Kunststoff betreut oder unwürdige Gefäße, wie Konservendosen etc. aufstellt,
8. entgegen § 29 Abs. 1 bis 3 für Grabmale Materialien verwendet oder verarbeitet, die den dort vorgeschriebenen Anforderungen nicht entsprechen,

9. entgegen § 29 Abs. 5 die dort vorgeschriebenen Grabmalabmessungen überschreitet,
 10. entgegen § 31 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung des Stadtbetriebes Wassenberg ein Grabmal errichtet oder verändert,
 11. entgegen § 32 den Friedhofsbediensteten auf Verlangen nicht den genehmigten Antrag auf Errichtung von Grabzeichen und Grabeinfassungen und den Berechtigungsnachweis zur Nutzung der städt. Friedhöfe zwecks Ausübung des Gewerbes vorlegt,
 12. entgegen § 33 Grabmale fundamentierte und befestigt, ohne den dort vorgeschriebenen Anforderungen zu entsprechen,
 13. entgegen § 36 Abs. 1 Grabstätten nicht im Rahmen des § 26 herrichtet und dauernd instandhält,
 14. entgegen § 39 Abs. 4 auf dem Friedhof ohne Genehmigung des Stadtbetriebes Wassenberg Musik- und Gesangsdarbietungen sowie Lautsprecherübertragungen vornimmt.
- (2) Die vorstehend aufgeführten Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung können mit Bußgeld geahndet werden. Für die Höhe der Geldbuße und für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I. 1987, S. 602) in der derzeit geltenden Fassung.

§ 46 Inkrafttreten

Diese Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Wassenberg tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Wassenberg vom 24.01.2005 einschließlich der hierzu erlassenen Änderungssatzungen vom 15.12.2005 und 21.05.2007 außer Kraft.

¹ § 14 Abs. 2 geändert durch 1. Änderungssatzung vom 16.12.2011

² § 17 geändert durch 1. Änderungssatzung vom 16.12.2011

³ § 20 Abs. 5 Satz 3 geändert durch 3. Änderungssatzung vom 13.12.2019

⁴ § 21 geändert durch 1. Änderungssatzung vom 16.12.2011

⁵ Buchstaben i) und j) eingefügt durch 1. Änderungssatzung vom 16.12.2011

⁶ § 29 Abs. 5 Buchstabe e) geändert durch 3. Änderungssatzung vom 13.12.2019

⁷ § 29 Abs. 5 zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 27.11.2013

⁸ § 36 Abs. 1 geändert durch 2. Änderungssatzung vom 27.11.2013

⁹ § 37 Abs. 1 geändert durch 2. Änderungssatzung vom 27.11.2013